Gesetzgebung über die digitalen Dienste der Walliser Behörden

Verein eJustice.CH

4. November 2024

Cédric Roy

Chef der Dienststelle für die digitale Verwaltung

Agenda

1. Die Entstehung der Gesetzgebung
2. Das Gesetz
3. Die Ausführungsbestimmungen
4. Fragen

Agenda

1. **Die Entstehung der Gesetzgebung**
2. Das Gesetz
3. Die Ausführungsbestimmungen
4. Fragen

Die Entstehung der Gesetzgebung

2018: Der Staatsrat stellt fest, dass die digitale Transformation überall Einzug hält

- ☑ Banken
- ☑ Reisen
- ☑ Shopping
- ☑ Zahlungen
- ☑ Verkehrsmittel
- ☑ Medien

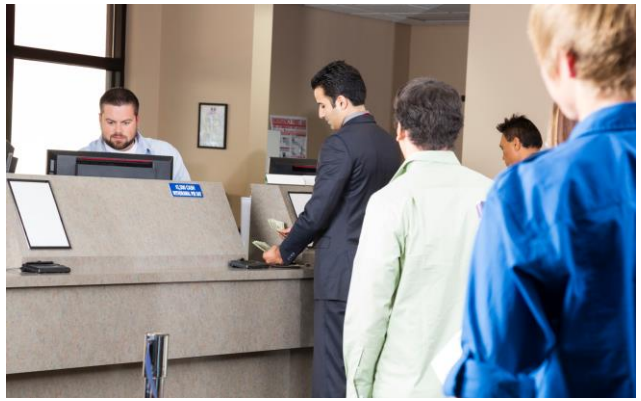

- ☒ Verwaltung

Die Entstehung der Gesetzgebung

Ein sanfter Start…

2018 Der Staatsrat sieht den Kanton als Treiber für die Einführung von E-Government im gesamten öffentlichen Dienst

2019 Er verfasst ein Programm zur Digitalisierung der kantonalen Leistungen: mehr als 100 Projekte für 160 Millionen…

2020 Ausschreibung der Stelle eines/einer Digitalbeauftragten

2021 Ernennung des Delegierten, Einrichtung einer eigenen Dienststelle

2021 Aufgabe des neuen Dienstchefs: Schaffung der Rechtsgrundlage für das Programm

Die Entstehung der Gesetzgebung

Regulieren, JA! Aber WAS? Notwendigkeit, eine Strategie zu verabschieden

Die Vision

Die digitalen Dienste werden von der Bevölkerung, den Unternehmen und den Behörden für die Interaktion untereinander prioritär gewählt.

Grundsätze

1. Digital als erste Wahl
2. Einmalige Datenerhebung
3. Informationssicherheit und Datenschutz
4. Offenheit und Transparenz
5. Interoperabilität und Standardisierung
6. Inklusion
7. Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit

Die Ziele

1. Erleichterung der Interaktionen
2. Beschleunigung der digitalen Transformation
3. Schaffung der technischen, organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen
4. Förderung der Wiederverwendung
5. Gewährleistung der digitalen Kompetenzen der Beteiligten und der Anwender

Die Entstehung der Gesetzgebung

Auf die Bedürfnisse der Bevölkerung, Unternehmen und Behörden eingehen und sich dabei auf fünf operative Schwerpunkte stützen

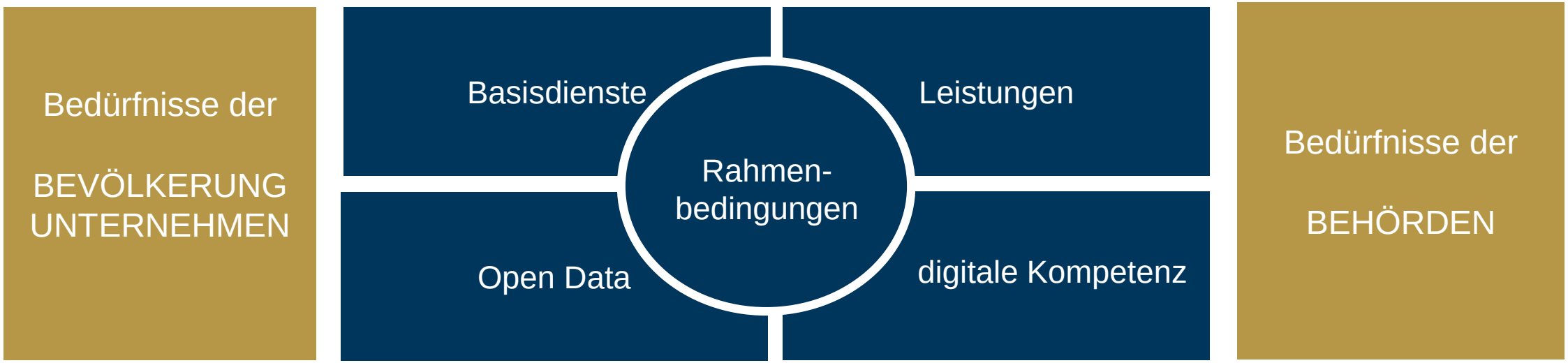

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Agenda

1. Die Entstehung der Gesetzgebung
2. **Das Gesetz**
3. Die Ausführungsbestimmungen
4. Fragen

Das Gesetz

Wie wird die Vision im Gesetz behandelt?

VISION

Die digitalen Dienste werden von der Bevölkerung, den Unternehmen und den Behörden für die Interaktion untereinander prioritär gewählt.

IM GESETZ

Art. 2 Ziele

[1] **Dieses Gesetz verfolgt folgende Ziele:**

a) alle öffentlichen Dienste der Behörden und die diesbezüglichen Verfahren nach Möglichkeit schrittweise digitalisieren;

b) wann immer möglich den digitalen Austausch zwischen Behörden und Nutzerinnen und Nutzern ausbauen sowie die Zusammenarbeit vereinfachen und erleichtern;

c) die Daten durch die zuständigen Behörden einheitlich, koordiniert und abgestimmt bearbeiten;

d) die Dienstleistungen der Behörden optimieren;

e) einen Mehrwert für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung schaffen;

f) die Attraktivität des Kantons als Lebensraum und Wirtschaftsstandort stärken;

g) den administrativen Aufwand für die Nutzerinnen und Nutzer nachhaltig verringern.

Art. 3 Geltungsbereich

[1] **Dieses Gesetz gilt für die Behörden und die Nutzerinnen und Nutzer von digitalen Diensten.**

Das Gesetz

Wie werden die Grundsätze im Gesetz behandelt?

GRUNDSÄTZE	IM GESETZ
1. Digital als erste Wahl	1. Dieses Gesetz verfolgt folgende Ziele: […] alle öffentlichen Dienste der Behörden und die diesbezüglichen Verfahren nach Möglichkeit schrittweise digitalisieren; (Art. 2 «Ziele» Abs.1 Bst. a)
2. Einmalige Datenerhebung	2. Soweit möglich werden die Daten nur einmal erfasst und von einer einzigen Behörde verwaltet. (Art. 5 «Grundsätze» Abs. 6)
3. Informationssicherheit und Datenschutz	3. Sie [die Behörden] wenden die in Sachen Cybersicherheit bewährten Konzepte und guten Praktiken an. (Art. 5 «Grundsätze» Abs. 10) + Art. 7: Digitale Leistungen [1] […] müssen die Behörden: d) die Gesetzgebung zum Schutz von Personendaten einhalten; + Art. 16: Cybersicherheit, Cyberangriffe und Cyberrisiken + Art. 17: Bearbeitung von Personendaten

Das Gesetz

Wie werden die Grundsätze im Gesetz behandelt?

GRUNDSÄTZE	IM GESETZ
4. Offenheit und Transparenz	4. Art. 10: Open Source Software + Art. 18: Öffentliche Behördendaten
5. Interoperabilität und Standardisierung	5. Grundsätzlich werden technische Lösungen bevorzugt, die von den digitalen Verwaltungen der Schweiz gemeinsam genutzt werden. Die Interoperabilität und die gemeinsame Nutzung von technischen Lösungen müssen gewährleistet sein. Die technischen Prozesse werden standardisiert und harmonisiert […]. (Art. 5 «Grundsätze» Abs. 8) + Art. 7: Digitale Leistungen: [1] […] müssen die Behörden: b) die vom strategischen Leitungsausschuss festgelegten technischen Normen und Standards anwenden;

Das Gesetz

Wie werden die Grundsätze im Gesetz behandelt?

GRUNDSÄTZE	IM GESETZ
6. Inklusion	6. Jede Person kann Informationen und Dokumente der Behörden bei den zuständigen Behörden einsehen und eine Kopie auf Papier verlangen, wenn sie glaubhaft macht, dass es ihr nicht möglich ist, sie in digitaler Form einzusehen, oder dass es ihr nicht zugemutet werden kann, dies zu tun. (Art. 5 «Grundsätze» Abs. 5) + Art. 7: Digitale Leistungen: [1] […] müssen die Behörden: b) diese so gestalten und unterhalten, dass ihre Zugänglichkeit für alle Nutzerinnen und Nutzer erleichtert wird, einschliesslich derjenigen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung, des Alters oder anderer Faktoren, die den Zugang zu digitalen Technologien einschränken. + Art. 5: Zugänglichkeit der digitalen Dienste (Art. 5 VDDB)
7. Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	7. Die Digitalisierung wird auf möglichst wirtschaftliche und effiziente Weise umgesetzt. (Art. 5 «Grundsätze» Abs. 2) Bei ihren Projekten der digitalen Transformation berücksichtigen die Behörden die ökologischen Aspekte und sorgen für die Nachhaltigkeit der Projekte. (Art. 5 «Grundsätze» Abs. 9)

Das Gesetz

Wie werden die Basisdienste im Gesetz behandelt?

Basisdienste

Schwerpunkt 1 der Strategie

Die Infrastruktur und die Basisdienste für die Entwicklung der digitalen Dienstleistungen aufbauen

Art. 6 Basisdienste

[1] Der Kanton stellt den Behörden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer sowie der technischen Möglichkeiten unentgeltlich und, soweit möglich, in Zusammenarbeit mit den anderen Kantons- und Bundesbehörden Basisdienste zur Verfügung.

[2] Die Behörden sind verpflichtet, bei der Entwicklung neuer Projekte oder bei substanziellen Änderungen an bestehenden digitalen Leistungen die Basisdienste zu nutzen.

[3] Die Basisdienste umfassen namentlich: ein gemeinsames Portal […], Identifikations-, Authentifizierungs- und Signaturdienste, Online-Zahlungsdienste, Dienste zur Datenbearbeitung […], andere Dienste […].

Art. 11 Staatsrat

[1] Der Staatsrat:

b) legt den Umfang und die Modalitäten der Bereitstellung und Nutzung der Basisdienste fest;

Art. 12 Strategischer Leitungsausschuss

[1] Der strategische Leitungsausschuss:

b) schlägt den Umfang und die Modalitäten der Bereitstellung und Nutzung der Basisdienste sowie die Prioritäten der in den Implementierungsplan aufgenommenen Projekte vor;

Das Gesetz

Wie werden die Leistungen im Gesetz behandelt?

Leistungen

Schwerpunkt 2 der Strategie

Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen institutionellen Ebenen durch die Entwickelung gemeinsamer Leistungen verankern und ausbauen

Art. 7 Digitale Leistungen

[1] Im Rahmen der Bereitstellung digitaler Leistungen müssen die Behörden:

a) ihre digitalen Leistungen entsprechend den bereitgestellten Basisdiensten planen und entwickeln;

c) die digitalen Leistungen über das Portal im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a zugänglich machen;

Art. 8 Gemeinsame digitale Leistungen

[1] Digitale Leistungen können von den Behörden gemeinsam angeboten werden.

[2] Wenn digitale Leistungen mindestens eine kantonale Behörde betreffen, müssen sie im Implementierungsplan nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c aufgeführt sein.

Art. 11 Staatsrat

[1] Der Staatsrat

c) legt die Prioritäten für die Entwicklung der digitalen Dienste in einem Implementierungsplan fest […];

Art. 12 Strategischer Leitungsausschuss

[1] Der strategische Leitungsausschuss:

b) schlägt den Umfang und die Modalitäten der Bereitstellung und Nutzung die Prioritäten der in den Implementierungsplan aufgenommenen Projekte vor;

Das Gesetz

Wie werden die Rahmenbedingungen im Gesetz behandelt?

Rahmen-
bedingungen

Schwerpunkt 3 der Strategie

Die Rechtsgrundlage, die Führung, die Organisation und die Finanzierungsstrukturen für die digitale Transformation des öffentlichen Dienste schaffen

Kap. 3 Organisation und Zusammenarbeit

Organisation

- Art.11 Staatsrat
- Art. 12 Strategischer Leitungsausschuss
- Art. 13 Für die digitale Verwaltung zuständige Organisationseinheit

Zusammenarbeit

- Art. 14 Zusammenarbeit mit den Behörden innerhalb des Kanton
- Art. 15 Zusammenarbeit mit den Behörden des Bundes und anderer Kantone

Kap. 5 Verantwortung der Behörden

- Art. 19 Verantwortung in Bezug auf Personendaten
- Art. 20 Übrige Verantwortungen

Kap. 7 Finanzierung

- Art. 23 Finanzierung der Basisdienste
- Art. 24 Finanzierung der digitalen Leistungen
- Art. 25 Finanzhilfen
- Art. 26 Kosten und Gebühren

Das Gesetz

Wie werden die Daten im Gesetz behandelt?

Open Data

Schwerpunkt 4 der Strategie

Verwaltung und Inwertsetzung digitaler Daten während ihres gesamten Lebenszyklus

Kap. 4 Daten

Art. 17 Bearbeitung von Personendaten

Art. 18 Öffentliche Behördendaten

+ Art. 1 Zweck Abs. 2 Bst. c)

+ Art. 2 Ziele Abs. 1 Bst. c)

Das Gesetz

Wie wird die digitale Kompetenz im Gesetz behandelt?

Digitale Kompetenz

Schwerpunkt 5 der Strategie

Digitale Angebote fördern und ihre Nutzung begleiten

Art. 21 Information, Schulung und Bürgerbeteiligung

[2] Der Staatsrat entscheidet über die Schulungs- und Supportmodalitäten für die Basisdienste und die gemeinsamen digitalen Leistungen, die im Implementierungsplan definiert sind.

[3] Der Kanton trifft Massnahmen, um die Bevölkerung und die Unternehmen im Bereich der digitalen Dienste und der Cyberrisiken zu informieren, zu schulen und zu sensibilisieren.

[4] Der Kanton begleitet die Schulung des Staatspersonals und fördert einen Kulturwandel, insbesondere in Bezug auf die guten Praktiken und die Risiken.

[5] Im Hinblick auf eine stärkere Beteiligung an der Gestaltung der öffentlichen Politik fördert der Kanton den Einbezug von Bevölkerung und Wirtschaft mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien.

[6] Die Behörden sensibilisieren ihr Personal für die guten Praktiken in Sachen verantwortungsvolle Digitalisierung.

Das Gesetz

Was wird zusätzlich im Gesetz behandelt?

Art. 9 IKT-Mittel

[1] Der Kanton kann den Behörden IKT-Mittel oder damit verbundene Leistungen bereitstellen.

[2] Ihre Finanzierung wird mit den betroffenen Behörden geregelt.

Art. 22 Innovation und Forschung

[1] Der Kanton kann Massnahmen ergreifen, um namentlich in Zusammenarbeit mit den Hochschulen Innovation und Forschung im Bereich digitale Dienste zu unterstützen.

Agenda

1. Die Entstehung der Gesetzgebung
2. Das Gesetz
3. **Die Ausführungsbestimmungen**
4. Fragen

Die Ausführungsbestimmungen

Wie werden die Ausführungsbestimmungen im Gesetz behandelt?

IM GESETZ

Art. 27 Ausführungsbestimmungen

[1] Der Staatsrat erlässt alle zum Vollzug des vorliegenden Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

[2] Er legt den Umfang und die Modalitäten der Bereitstellung und Nutzung der Basisdienste in einem Beschluss fest.

Die Verordnung

Was ist besonders in der Verordnung geregelt?

Kap. 2 Digitale Dienste

- Art. 5 Zugänglichkeit der digitalen Dienste
- Art. 6 Berücksichtigung von bereits bestehenden Lösungen
- Art. 7 Einführung digitaler Dienste
- Art. 8 Pflicht zur Nutzung der bestehenden digitalen Leistungen
- Art. 9 Support für die Nutzung von digitalen Diensten

Kap. 3 Organisation und Zusammenarbeit unter der Behörden

- Art. 13 Übermittlung und Bearbeitung von Anträgen
- Art. 14 Zusammensetzung und Arbeitsweise des strategischen Leitungsausschusses
- Art. 15 Betrieb der digitalen Dienste der Behörden

Kap. 4 Strategie und Implementierungsplan

- Art. 16 Strategie über die digitalen Dienste der Behörden
- Art. 17 Implementierungsplan
- Art. 18 Aufnahme von Projekten in den Implementierungsplan

Agenda

1. Die Entstehung der Gesetzgebung
2. Das Gesetz
3. Die Ausführungsbestimmungen
4. **Fragen**

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

CÉDRIC ROY

KANTON WALLIS
Dienststelle für die digitale Verwaltung
Departement für Finanzen und Energie

cedric.roy@admin.vs.ch
T +41 27 607 31 55
M +41 79 351 37 30